

12.02.21**Beschluss**
des Bundesrates

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027
Neuaufstellung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter
COM(2020) 624 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat dankt der Kommission für die Impulse zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in den mitgliedstaatlichen Bildungssystemen, die sie in der vorgelegten Mitteilung gegeben hat. Er unterstreicht, dass der Digitalisierung eine hohe Bedeutung bei der Gestaltung qualitativ hochwertiger, flexibler sowie resilienter, inklusiver und nachhaltiger Bildungssysteme zukommt.
2. Der Bundesrat betont – gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Beschränkungen durch die COVID 19-Pandemie – die Notwendigkeit nationaler und europäischer Anstrengungen zur Erschließung des Potenzials neuer Technologien sowie digitaler Lehr- und Lernmethoden im Bildungsbereich. Er unterstützt die langjährige Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in der Bildungspolitik als Chance eines vertieften und freiwilligen Informations- und Erfahrungsaustausches und eines gegenseitigen Voneinander-Lernens für neue ergänzende und unterstützende Impulse und unterstreicht ihren wertvollen Beitrag

für die Weiterentwicklung der Digitalisierung in den nationalen Bildungssystemen durch die Mitgliedstaaten.

3. Der Bundesrat begrüßt die in der Mitteilung benannten strategischen Prioritäten zur Weiterentwicklung der digitalen Bildung, namentlich die Schaffung eines leistungsstarken Ökosystems für digitale Bildung sowie die Verbesserung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen für das digitale Zeitalter. Er unterstützt die Zielsetzung der Kommission, die Entwicklung innovativer Lehr- und Lernmethoden mithilfe neuer Technologien sowie die Bereitschaft und Aufgeschlossenheit aller Bildungseinrichtungen für den digitalen Wandel zu fördern und stellt fest, dass die strategischen Prioritäten des Aktionsplans mit den strategischen Zielen der Kultusministerinnen und -minister der Länder zur „Bildung in der digitalen Welt“ weitestgehend kongruieren. Diese Prioritäten stehen deshalb bereits heute im besonderen Fokus der nationalen Politiken. Zahlreiche Konzepte und Strategien wurden und werden entwickelt sowie Aktivitäten auf den Weg gebracht, um die Chancen der fortschreitenden Digitalisierung in Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft zu nutzen, die Entwicklung, Erprobung und Anwendung von Formen und Methoden der digitalen Lehre sowie die Erforschung der individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung voranzutreiben und günstige Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Digitalpakts Schule 2019-2024, gemeinsam mit der Bundesregierung, erhebliche Anstrengungen zum zügigen Ausbau und zur qualitativen Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur an den Schulen sowie zum Aufbau zentraler landesweiter und länderübergreifender Plattformlösungen zum schulischen Arbeiten unternommen. Dies gilt überdies auch für die Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule, die zum Zwecke der Bewältigung der COVID-19-Pandemie zwischen Bund und Ländern geschlossen wurden.
4. Er ist der Überzeugung, dass der Einsatz digitaler Werkzeuge das didaktische Methodenspektrum im Unterricht sinnvoll erweitern und gezielt verbessern kann. Durch digitale Lernformate entsteht zudem die Möglichkeit, das Prinzip des lebenslangen Lernens zu unterstützen, indem Personen zeit- und ortsunabhängig sowie auch unabhängig von Lebensalter oder Bildungsvoraussetzungen individuell angesprochen und Kompetenzen auch nach der schulischen, beruflichen oder hochschulischen Ausbildung kontinuierlich vertieft, ausgebaut und aktualisiert werden können. Daher sind grundsätzlich Anreize zu begrüßen, die das digitale Lehren und Lernen fördern, wie etwa eine sichere und schnelle In-

ternetverbindung beziehungsweise Breitbandanbindung, urheber- und lizenzrechtlich einwandfreie Lerninhalte sowie eine leicht zu bedienende Lernumgebung.

5. Der Bundesrat weist aber auch darauf hin, dass Bildung nicht einseitig auf ökonomische, technologische oder digitale Inhalte reduziert werden darf – dies gilt im Besonderen für das digitale Lernen. Notwendig ist die Einbettung digitaler Strategien in pädagogisch fundierte Konzepte auf der Basis eines umfassenden und ganzheitlichen, bereichsübergreifenden Ansatzes für die allgemeine und berufliche Bildung, der insbesondere auf die personale, kognitive, soziale und (inter-)kulturelle Bildung des Einzelnen abzielt und damit die gesellschaftliche und politische Teilhabe sowie die Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit des Einzelnen in den Blick nimmt. Hierfür ist in allen Bildungsbereichen der kontinuierliche persönliche Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden im Lernprozess einerseits sowie zwischen Lernenden untereinander andererseits von herausragender Bedeutung. Digitale Formen der Wissensvermittlung haben dabei eine dienende Funktion und dürfen nicht als Konkurrenz zu Präsenzformaten verstanden werden, sondern als Ergänzung und Weiterentwicklung qualitätsgesicherten Lehrens und Lernens im digitalen Zeitalter. Das Ziel des Erwerbs fundierter Grundkompetenzen muss weiterhin Priorität des Bildungsauftrags sein – allen voran Lesen, Schreiben und Rechnen als Grundlage für das lebenslange Lernen. Der Bundesrat weist daher darauf hin, dass – auch in Abhängigkeit vom Alter und von den konkreten Bedürfnissen der Lernenden – die Vorteile der Nutzung von Bildungsangeboten auf digitalen Plattformen hinsichtlich Personalisierung, Ubiquität und Flexibilisierung von Lernprozessen sorgfältig mit dem unverzichtbaren Lehren und Lernen in sozialen Zusammenhängen und Präsenzveranstaltungen abgewogen werden müssen.
6. Der Bundesrat begrüßt unter Betonung seiner Absicht, die Zusammenarbeit innerhalb der EU zu stärken, und unter ausdrücklicher Anerkennung der Erfolge der europäischen Bildungszusammenarbeit, die insbesondere durch ein Programm wie Erasmus+ für Europa erzielt werden, die in der Mitteilung formulierte Bekräftigung, dass das weitere Vorgehen zur Verfolgung der strategischen Prioritäten des Aktionsplans für digitale Bildung unter uneingeschränkter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips stattfinden soll. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die europäische Bildungskooperation auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert und in Anwendung der Artikel 165 und 166 AEUV ein

Angebot darstellt, bei dem die Mitgliedstaaten über das „Ob“ und das „Wie“ der Umsetzung entscheiden. Dies schließt Maßnahmen zur Digitalisierung im Bildungsbereich ein. Dazu gehören unter anderem die Festlegung von verbindlichen Regeln und Standards, aber auch Fragen der Lehrplan- und Curricula-Gestaltung, der Leistungsbewertung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonal, der Validierung und Anerkennung von Qualifikationen sowie der Setzung von finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen für Bildungseinrichtungen. Nur so können passgenaue, systemkongruente Maßnahmen konzipiert und umgesetzt werden.

7. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat, dass die Organe der EU die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der Kompetenzordnung sowie unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips und des Harmonisierungsverbotes fördern, unterstützen und – wo notwendig – ergänzen. Sie haben dabei die Besonderheiten der nationalen Bildungssysteme zu berücksichtigen und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungswesens zu beachten und können Maßnahmen immer nur innerhalb der von den Mitgliedstaaten gesetzten rechtlichen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie der auf der Ebene der nationalen Bildungssysteme festgelegten Qualitätsstandards realisieren. Soweit die Kommission eigene Unterstützungsmaßnahmen anbietet, dürfen dies nicht zu einem mittelbaren Verpflichtungs- und Harmonisierungsinstrument auf europäischer Ebene weiterentwickelt werden.
8. Der Bundesrat unterstreicht, dass jede der im Rahmen der Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen mit einem erkennbaren europäischen Mehrwert verknüpft sein muss, der darüber hinaus in angemessenem Verhältnis zu den Kosten ihrer Umsetzung steht. Dabei ist der personelle und finanzielle Aufwand für nationale Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen auf ein Minimum zu beschränken. In diesem Zusammenhang weist er auch auf die Notwendigkeit einer Bestandsanalyse bestehender Initiativen und Programme auf nationaler und europäischer Ebene hin, damit Redundanzen vermieden werden. Die Realisierung von Maßnahmen und deren Betrieb im Bereich der Digitalisierung sind oftmals mit erheblichen Investitionen und fortlaufenden Betriebskosten verbunden. Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Mitteilung eine Vielzahl von Maßnahmen anspricht, deren abschließende Beurteilung aufgrund derzeit noch fehlender Informationen zur Konzeptionierung, zur konkreten Ausge-

staltung und insbesondere auch zur notwendigen Finanzierung nicht möglich ist. Bei der Entwicklung aller Maßnahmen sind die Mitgliedstaaten von Beginn an in angemessener Weise aktiv einzubeziehen, damit die Maßnahmen in einer möglichen praktischen Umsetzung in den Mitgliedstaaten erfolgreich sein können. Er verweist insoweit auf die Zusage der Kommission in ihrer Stellungnahme (C (2018) 5134 final) zur Stellungnahme des Bundesrates vom 23. März 2018 zum Aktionsplan für digitale Bildung (BR-Drucksache 20/18 (Beschluss)), alle Initiativen des Aktionsplans in umfassender Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern im Bereich der allgemeinen Bildung umzusetzen.

9. Der Bundesrat stellt fest, dass der Aktionsplan für digitale Bildung auf eine verstärkte Verschränkung und Zusammenarbeit des Bildungsbereichs mit anderen Handlungsfeldern der EU, wie etwa der Jugend-, Beschäftigungs- oder der Forschungspolitik, abzielt. Dabei begrüßt er ausdrücklich das Bemühen um eine verbesserte Zusammenarbeit und eine stärkere Nutzung von bereichsübergreifenden Synergieeffekten. Er fordert jedoch, dass die verbesserte Zusammenarbeit nicht zu einer Aufgabe oder Vermischung der für die beteiligten Politikbereiche in den EU-Verträgen festgelegten spezifischen Rahmenbedingungen und Kompetenzgrundlagen führen darf. Der Bundesrat warnt ausdrücklich davor, beispielsweise über eine stärkere Verschränkung der EU-Bildungskooperation mit der EU-Beschäftigungspolitik die weitergehenden Unionskompetenzen im letztgenannten Bereich auf den Bildungsbereich auszudehnen.

10. Er nimmt die Überlegungen der Kommission zur Kenntnis, Maßnahmen und Initiativen aus der vorliegenden Mitteilung mit Hilfe von zusätzlichen Beratungsgremien sowie durch eine stärkere unmittelbare Zusammenarbeit mit Interessenträgern vorantreiben zu wollen. Er unterstützt ausdrücklich die Einbeziehung von Beratungsgremien sowie die Zusammenarbeit von und mit Interessenträgern als Möglichkeit zur Einbindung von wertvollen Erfahrungen und Kenntnissen aus der Praxis. Der Bundesrat unterstreicht jedoch auch die besondere Rolle des Rates Bildung, Jugend, Kultur und Sport der EU sowie des ihm vorgeschalteten Ausschusses für Bildungsfragen und weist darauf hin, dass durch die Planungen der Kommission keine Parallelstrukturen entstehen dürfen, die zur Schwächung der Rolle der Ratsgremien beziehungsweise der EU-Mitgliedstaaten führen. Er fordert daher in jeder Phase eine aktive Einbeziehung der relevanten Gremien des Rates und der EU-Mitgliedstaaten.

Bildungsinhalte und Strukturen der Bildungssysteme

11. Der Bundesrat weist grundsätzlich darauf hin, dass Strukturfragen der Bildungssysteme in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen. Vorgeschlagene Initiativen und Maßnahmen, wie etwa die Empfehlung des Rates zu den grundlegenden Faktoren für eine erfolgreiche digitale Bildung, die Entwicklung ethischer Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) und Daten für Lehr- und Lernzwecke sowie die Entwicklung eines europäischen Zertifikats für digitale Kompetenzen, müssen bei ihrer Ausgestaltung die Unterschiedlichkeit der nationalen Bildungssysteme sowie deren rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen berücksichtigen und achten. Auch können etwa die Aktualisierung des Europäischen Referenzrahmens für digitale Kompetenzen im Hinblick auf die Einbeziehung von KI-Kompetenzen und Datenkompetenz, die Unterstützung der Entwicklung von KI-Lernressourcen für Schulen, Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie andere Berufsbildungseinrichtungen, der Aufbau eines Netzes nationaler Beratungsdienste sowie die Bewusstseinsbildung für die Chancen und Herausforderungen der KI für die allgemeine und berufliche Bildung immer nur innerhalb der von den Mitgliedstaaten gesetzten rechtlichen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie der auf der Ebene der nationalen Bildungssysteme festgelegten Qualitätsstandards realisiert werden.

12. Darüber hinaus gibt der Bundesrat zu bedenken, dass der Aktionsplan für digitale Bildung die Entwicklung beziehungsweise Unterstützung von europäischen Rahmenwerken, unter anderem auch mit spezifischen Ausbildungsinhalten, vorsieht, wie etwa die Empfehlung des Rates für die Primar- und Sekundarbildung zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses für den Fern- und Onlineunterricht, die Entwicklung gemeinsamer Leitlinien für Lehrkräfte und Bildungspersonal zur Förderung digitaler Kompetenzen und zur Bekämpfung von Desinformation im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung, oder die Entwicklung eines europäischen Rahmens für digitale Bildungsinhalte, der Leitprinzipien für Unterrichtsplanung, Zugänglichkeit, Anerkennung und Mehrsprachigkeit enthalten soll. Ebenso schlägt die Kommission weitergehende Anstrengungen bei der Gestaltung von digitalen Bildungsinhalten, Tools und Plattformen, etwa im Rahmen der Zentren der beruflichen Exzellenz, vor, um die Annahme, Qualitätssicherung, Validierung und Anerkennung von Kursen und Lernangeboten in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu

fördern. Diese Initiativen dürfen nicht zu einem Eingriff in die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung von Ausbildungsgängen, Lehrinhalten und Curricula führen und deren Harmonisierung durch die EU nach sich ziehen. Er erinnert vor diesem Hintergrund daran, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen lediglich beispielgebenden Charakter haben können. Soweit sich die Maßnahmen auf den Bereich der Hochschulen beziehen, weist der Bundesrat zusätzlich auch auf die notwendige Wahrung der garantierten Freiheit von Forschung und Lehre hin.

13. Der Bundesrat begrüßt die von der Kommission angestrebte Verbesserung der Verbreitung der Erkenntnisse und Ergebnisse der europäischen Bildungszusammenarbeit als wesentliche Voraussetzung eines erfolgreichen Prozesses des gegenseitigen Voneinander-Lernens in der EU. Er ist daher der Auffassung, dass der Aufbau einer europaweiten Plattform für die digitale Bildung als Forum für einen Austausch von Informationen und bewährten Verfahren oder zum gegenseitigen Voneinander-Lernen einen besonderen europäischen Mehrwert erzielen kann, erinnert jedoch auch in diesem Zusammenhang an das notwendige angemessene Verhältnis zu den verursachten Kosten auf Seiten der Mitgliedstaaten und ihrer Bildungseinrichtungen. Gleiches gilt für die Einrichtung einer europäischen Austauschplattform, um zertifizierte Online-Ressourcen zu teilen und bestehende Bildungsplattformen zu verlinken. Derartige Plattformen dürfen keine verbindliche Vorgabe von Inhalten vorsehen; insoweit wird an die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die konkreten Lerninhalte erinnert.
14. Im Zusammenhang mit der Europass-Plattform weist er ergänzend darauf hin, dass europaweite Online-Angebote und Plattformen mit maßgeschneiderten Informationen über Kompetenzrends oder Kompetenzbedarfe sowie Hilfs- und Stellenangebote für Menschen, die ihre berufliche Laufbahn planen, grundsätzlich zu begrüßen sind, jedoch nicht zu europäischen Instrumenten für die Standardisierung der Bildungsgänge werden dürfen (Artikel 165 und 166 AEUV). Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass Anerkennungs- und Transparenzinstrumente nicht unsachgemäß vermischt werden und damit ihre Akzeptanz in den Mitgliedstaaten verlieren.

15. Soweit die Kommission durch „Erasmus-Teacher-Academies“ zur Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und zur Unterstützung der digitalen Pädagogik beitragen will, verweist der Bundesrat auf die Ausführungen zu den „Erasmus-Teachers-Academies“ in seiner Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission über die Vollendung des Europäischen Bildungsraums bis 2025 (BR-Drucksache 635/20 (Beschluss)).
16. Im Hinblick auf die Ankündigung einer verstärkten Modularisierung von Bildungsangeboten und die beabsichtigte Einführung von sogenannten Micro-Credentials verweist er auf die Ausführungen in seiner oben genannten Stellungnahme.

Internationalisierung

17. Der Bundesrat begrüßt den Gedanken, bewährte Strukturen der Bildungssysteme der EU-Mitgliedstaaten im Sinne einer stärkeren Internationalisierung als globale Bezugsgröße bekannt zu machen und die Zusammenarbeit mit strategischen Partnern zu verbessern und gegebenenfalls auszubauen. Er weist jedoch darauf hin, dass gerade der Ansatz, eine globale Bezugsgröße zu definieren, nicht mit dem Ziel einer Harmonisierung der unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Bildungssysteme einhergehen darf.

Anerkennung und Validierung

18. In Bezug auf eine mögliche grenzüberschreitende Dimension der Anerkennung und Validierung von digitalen Lernerfahrungen und Abschlüssen stimmt der Bundesrat mit der Kommission darin überein, dass Lernerfahrungen und Abschlüsse, die im Ausland erworben werden, nicht losgelöst von der Ausbildung im Inland betrachtet werden dürfen, sondern vielmehr für diese förderlich sein müssen. Eine essenzielle Voraussetzung für die Attraktivität von Lernaufenthalten im Ausland ist auch hier eine einfache und möglichst vollständige Anerkennung von Lernzeiten und Abschlüssen. Er stellt fest, dass für die gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen innerhalb der EU bereits wirksame Instrumentarien bestehen, die eine Anerkennung ohne wesentliche Hindernisse schon jetzt ermöglichen. Nichtsdestotrotz ist unter gleichzeitiger Beachtung notwendiger Qualitäts- und Nachprüfbarkeitsgesichtspunkte eine weitere Verbesserung und Fortentwicklung der bestehenden Anerkennungssysteme und -

instrumentarien wünschenswert, um Hindernisse, sofern sie bestehen, weiter zu reduzieren. Ein umfassender Automatismus ist hingegen in Anbetracht der Diversität der Abschlüsse und der mitgliedstaatlichen Bildungssysteme weder umsetzbar noch wünschenswert. Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer Äquivalenzprüfung grundsätzlich behalten. Aufgrund der Diversität der europäischen Bildungslandschaft wäre ein Verzicht auf jegliche Äquivalenzprüfungen nur realistisch bei einer weitgehenden inhaltlichen Angleichung der Bildungssysteme, was aufgrund der eindeutigen Kompetenzzuordnungen im Bildungsbereich und der Diversität der Systeme nicht umsetzbar ist (vergleiche Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2018 (BR-Drucksache 210/18 (Beschluss), Ziffer 9). Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studienleistungen und -abschlüssen weist der Bundesrat auf die Notwendigkeit einer konsequenten und vollständigen Anwendung der Grundsätze des Lissabon-Übereinkommens hin (vergleiche Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2018 (BR-Drucksache 210/18 (Beschluss), Ziffern 15 bis 17).

19. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des non-formalen und informellen Lernens erkennt der Bundesrat grundsätzlich an, dass die Sichtbarmachung von auf diesen Wegen erworbenen Lernergebnissen durch geeignete Validierungsverfahren für den Einzelnen, die Gesellschaft und die Wirtschaft positive Effekte zeitigen kann, soweit diese Lernerfahrungen Relevanz für den Arbeitsmarkt besitzen. Dabei dürfen jedoch die herausgehobene Bedeutung und der Wert formaler Abschlüsse und Qualifikationen nicht beeinträchtigt werden.

Sammlung und Analyse von Bildungsdaten

20. Im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Monitoring weist der Bundesrat grundsätzlich darauf hin, dass alle Vorschläge zum Sammeln und Analysieren von Bildungsdaten sowie zur Verknüpfung und zum Abgleich von Daten öffentlicher und privater Stellen einen europäischen Mehrwert besitzen müssen, der in angemessenem Verhältnis zu dem verursachten personellen und finanziellen Mehraufwand auf Seiten der Mitgliedstaaten und ihrer Bildungseinrichtungen steht. Dies gilt auch für die Schaffung europaweiter Online-Angebote und Plattformen als Foren für eine angestrebte Verbesserung der Verbreitung der Erkenntnisse und Ergebnisse der europäischen Bildungszusammenarbeit. Eine abgestimmte Agenda für die Sammlung und Analyse von Bildungsdaten bedarf nicht nur einer Benennung

potenzieller Analysetechnologien, sondern vor allem einer transparenten Definition der mit der Analyse verfolgten Zwecke. Insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Mehrwert zusätzlicher Informationen mit den schützenswerten Interessen der Betroffenen abzuwägen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten.

21. Soweit die Kommission die Einführung von Selbstbewertungsinstrumenten für Lehrkräfte ankündigt, gibt der Bundesrat zu bedenken, dass diese auf die spezifischen rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen und Angebote in den Bildungssystemen der Mitgliedstaaten sowie die unterschiedlichen Rollen und Interessen aller Akteure, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschiedenste Ausprägungen aufweisen können, Rücksicht nehmen müssen und diesen nicht zuwiderlaufen dürfen.

Benchmarks und Indikatoren

22. Der Bundesrat weist im Hinblick auf die geplante Einführung eines EU-Ziels für die digitale Kompetenz von Schülerinnen und Schülern, um den Anteil der 13- und 14-jährigen Lernenden, die in den Bereichen Computer- und Informationskompetenz unterdurchschnittlich abschneiden, bis 2030 auf unter 15 Prozent zu senken, grundsätzlich darauf hin, dass quantitative oder qualitative Benchmarks und Indikatoren zur Überprüfung der mitgliedstaatlichen Bildungssysteme immer nur in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festzulegen sind. Sie bedürfen einer äußerst sorgfältigen Prüfung bezüglich des jeweils zu erwartenden europäischen Mehrwerts, ihrer Relevanz, ihrer konkreten Messbarkeit, der Vergleichbarkeit der Daten und einer Kosten-Nutzen-Analyse unter besonderer Berücksichtigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund erachtet er die Schaffung eines einheitlichen kohärenten Rahmens für Benchmarks und Indikatoren für notwendig, der alle bestehenden und geplanten Zielvorgaben zusammenführt, deren Gesamtanzahl begrenzt und der insgesamt auf der Ebene des Rates der EU für den Bereich Bildung zur Diskussion und Entscheidung gestellt wird.

Finanzierung; Europäisches Semester

23. Der Bundesrat unterstützt die Kommission grundsätzlich in ihrem Vorhaben, das Potenzial der EU-Finanzierungsprogramme voll auszuschöpfen. Der bloße Verweis auf europäische Finanzierungsquellen, wie das Programm Erasmus+ oder die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, ist jedoch allein nicht ausreichend. Diese Mittel müssen in der Regel auch einer Vielzahl anderer Zielsetzungen dienen. So sollen viele der Maßnahmen zum Aufbau des Europäischen Bildungsraums unter anderem aus dem Programm Erasmus+ finanziert werden, ohne dass diese zu dessen ursprünglichem Kern, namentlich der physischen Mobilität von Lernenden und Lehrenden, gehören (vergleiche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2018 (BR-Drucksache 234/18 (Beschluss), Ziffer 7).
24. Er weist darauf hin, dass es nicht Aufgabe der EU ist, im Bereich der europäischen Bildungszusammenarbeit unmittelbare oder mittelbare Vorgaben für nationale Haushalte zu machen. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang erneut seine grundsätzliche Ablehnung einer Bewertung der nationalen Bildungsinvestitionen durch die europäische Ebene und erinnert daran, dass deren Bewertung allein aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Perspektive unzureichend ist und dem Eigenwert von Bildung nicht gerecht wird und Bildung nicht in monokausalem Zusammenhang mit Investitionen steht.
25. Die Kommission kündigt in der Mitteilung an, dass der Aktionsplan auch in das Monitoring im Zuge des Europäischen Semesters einfließen soll. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat nachdrücklich darauf hin, dass die durch das Prinzip der Freiwilligkeit geprägte europäische Bildungszusammenarbeit nicht verstärkt in die wirtschaftspolitische Koordinierung des Europäischen Semesters mit seinen finanzwirksamen Sanktions- und Kontrollmechanismen einbezogen werden darf. Formalisierte Kontrolle, Überwachung, Bewertung und damit Steuerung durch die europäische Ebene würden dem Grundsatz der Freiwilligkeit der europäischen Bildungskooperation widersprechen. Die Beteiligung an freiwilligen Maßnahmen im Bildungsbereich darf nicht zur Vorbedingung für die Vergabe von allgemeinen EU-Fördermitteln gemacht und somit zu einer mittelbaren Verpflichtung werden.

Maßgebliche Berücksichtigung der Stellungnahme

26. Der Bundesrat stellt fest, dass sich die gegenständlichen Vorlagen im Kern mit Themen beschäftigen, die innerstaatlich im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Hochschulbildung, betreffen. Dies betrifft unter anderem die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Festlegung von Kompetenzrahmen, Lehrplan- und Curricula-Gestaltung, Aus-, Fort- und -Weiterbildung des Lehrpersonals sowie Validierung und Anerkennung von Qualifikationen. Er weist deshalb darauf hin, dass die vorliegende Stellungnahme des Bundesrates insoweit gemäß § 5 Absatz 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist.

Direktzuleitung an die Kommission

27. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

Er behält sich gesonderte Stellungnahmen zu den beabsichtigten Einzelmaßnahmen vor.